

Der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

das Wichtigste auf einem Blick



Der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge - das Wichtigste auf einem Blick

Mit der Vorabpauschale wird dem Freistellungsauftrag eine ganz neue Bedeutung zugeschrieben, denn der Freistellungsauftrag dient als Freibetrag für Kapitalerträge (Dividenden, Kursgewinne bei Aktien und Fonds).

Mit Einreichung eines Freistellungsauftrages vermeiden Sie die Zahlung der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge an das Finanzamt bis zu einem Maximalwert. Wird kein Freistellungsauftrag eingereicht, ist das depotführende Institut dazu verpflichtet, 25 Prozent Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen. Daher ist es wichtig, unnötige Steuerabzüge durch frühzeitiges Einreichen eines Freistellungsauftrages zu vermeiden.

Wem steht ein Freibetrag zu?

Jedem, auch minderjährigen Kindern, steht ein Freibetrag zu. Insgesamt hat jeder Sparer die Möglichkeit 801 € an Kapitalerträgen freizustellen, bei Ehegatten sind es gemeinsam 1.602 €. Bei Familien werden die Kapitalerträge der Kinder nicht in den Sparerpauschbetrag der Eltern miteingerechnet. So können Eltern für ihre minderjährigen Kinder jeweils einen gesonderten Freistellungsauftrag bis zur Höchstgrenze von 801 € einreichen.

Führen Sie mehrere Konten und Depots bei einem Anbieter, müssen Sie nicht für jedes Depot oder Konto einen separaten Freistellungsauftrag erteilen. Es reicht vollkommen aus, wenn es pro Anlagestelle erteilt wird. Für den Fall, dass Ihre Konten und Depots auf mehrere Finanzinstitute verstreut sind, besteht die Möglichkeit, den Sparerpauschbetrag aufzuteilen. D.h. Sie können verschiedenen Banken Teilfreibeträge zuweisen.



ACHTUNG: Die maximale Höhe beachten!

Wichtig ist, dass der Freistellungsauftrag insgesamt nicht höher als 801 € bei Alleinstehenden bzw. 1.602 € bei Ehepaaren sein darf. Übersteigen Sie die Grenze des Höchstbetrages, stellen Sie eine Verletzung des Steuerrechts dar. Die Finanzverwaltung gleicht die Daten ab und filtert überhöhte Freistellungsaufträge heraus. D.h. wiederholen Sie eine erneute Verletzung des Steuerrechts, können Sie eine Ordnungsstrafe erhalten.



Worauf ist beim Freistellungsauftrag zu achten?

Seit 2016 ist die Mitteilung der Steueridentifikationsnummer bei Erteilung eines Freistellungsauftrags verpflichtend. Ältere Freistellungsaufträge müssen allerdings nicht neu gestellt werden. Anleger können problemlos der depotführenden Bank ihre Steuer-ID übermitteln. Falls Sie prüfen möchten, ob bei Ihrer depotführenden Bank (für INAIA Kunden ist die depotführende Stelle die Frankfurter Depotbank FFB) ein Freistellungsauftrag hinterlegt ist, können Sie ganz bequem in Ihrem FFB Online Zugang unter „Depotübersicht - Steuern - Freistellungsauftrag“ nachsehen, bzw. ein Freistellungsauftrag direkt online erstellen.

Dauer und Änderungen

Gültig ist der Freistellungsauftrag nach Einreichung, immer ab dem 01.01. eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr und kann immer nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Freistellungsauftrag unbefristet zu erteilen. Dieser Auftrag gilt dann solange, bis eine Änderung oder ein Widerruf erteilt wird. Änderungen für das jeweilige Jahr können Sie beliebig oft durchführen.



Beachten Sie bei der Auflösung eines Depots, einen erteilten Freistellungsauftrag ebenfalls zu löschen, da sonst ein ungenutzter Freibetrag bestehen bleibt.

Freistellungsauftrag für Ehepartner

Ehepartner haben die Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag zu erteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit einen Einzelfreistellungsauftrag auszufüllen und einzureichen. Dabei ist nur die Unterschrift der jeweils namentlich genannten Person erforderlich. Bei Namensänderungen (wegen Heirat, etc.) müssen Sie die Angaben auf Ihrem Freistellungsauftrag auch aktualisieren und erneut einreichen.



Gut zu wissen:

Haben Sie zu viel Abgeltungssteuer bezahlt, weil Sie Ihre Freistellungsaufträge ungünstig verteilt haben, können Sie sich diese mithilfe Ihrer Steuererklärung rückerstatten lassen. Dazu müssen Sie das Formular „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ (Anlage KAP) bei der Steuererklärung ausfüllen (Erträge und abgeführte Steuern eintragen) und einreichen.

→ Hier geht es zu Ihrem FFB Login: <https://www.ffb.de/login/login.jsp>

Für Fragen melden Sie sich einfach unter info@inaia.de.



Dieser Beitrag dient der allgemeinen Darstellung und stellt keine qualifizierte steuerliche Beratung dar und ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung durch einen steuerlichen Berater.



Kontakt & Ansprechpartner:

INAIA GmbH

Glashaus, Seestraße 5
72764 Reutlingen
Deutschland

Tel.: +49 (0) 7121 / 20511-0

Fax: +49 (0) 7121 / 20511-29

E-Mail: info@inaia.de

Web: www.inaia.de

